

von Waschmitteln, die auf Seifenkarton bezogen sind, ist verboten.

§ 9. Sollen Personen durch Tod, Eintritt in eine Krankenanstalt oder durch Eintritt in die Versorgung durch Oer oder Marine aus der Seifenversorgung aus, so ist die Seifenkarte an die Ausgabebehörde zurückzugeben.

Die Versorgung der Barbier und Friseur mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes und Betriebes erforderlichen Rasier- und Kosmetikseife erfolgt nach näherer Bestimmung des Ueberwachungsauusschusses der Seifenindustrie durch Vermittlung des Bundes Deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

§ 10. Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen fetthaltige Waschmittel an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Ueberwachungsauusschusses der Seifenindustrie in Berlin abgegeben werden.

Zur Aufrechterhaltung des Betriebes können für technische Betriebe und Gewerbetreibende der nachstehend unter I und II genannten Art, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, in Dresden vom dritten zuständigen Kreisbezirk - auf Antrag Seifenausweise ausgestellt werden, gegen deren Vorlegung nach näherer Bestimmung des Ueberwachungsauusschusses der Seifenindustrie die notwendige Menge von Waschmitteln abgegeben werden darf.

Der Antrag auf Ausstellung eines Seifenausweises für diese technischen Betriebe und Gewerbetreibenden, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, ist schriftlich mit vorgeschriebenem Vordruck bei den in Absatz 2 dieses Paragraphen bezeichneten Stellen zu stellen. Die Vordrucke sind ebenfalls unentgeltlich zu entnehmen. Bei Wiederholung des Antrages ist der Stammschnitt des zuletzt ausgeteilten Seifenausweises einschließlich der anhängenden, etwa noch unbestellten Einzelschnitte zurückzugeben.

Es können im Höchstmaße ausgeteilt werden:

- I. Rohwaschereten (Reinwaschereten)
 - a) mit Handbetrieb für je 100 Kg. Wäsche im Trockengewicht, und soweit das Gewicht nicht festzustellen ist, für je 100 Mt. Rechnungsumsatz im Monat
 - b) mit Maschinenbetrieb für je 100 Kg. Wäsche im Trockengewicht
- II. Gemischte Waschereten und Wascherollen
 - a) für Reibwaschereten Seifenpulver nach den Grundätzen unter I a) und b)
 - b) für das Waschen von Wolle und Seide sowie flüssige Seife
 - c) zum Färben sowie Schmirgelpfelle

Die Belieferung der Maler-, Lackierer-, (und Schriftmaler-), Goldschmiede- (und Uhrmacher-) sowie Schneidergewerbe mit Seife erfolgt ausschließlich durch den Ausschuss für Seifenversorgung beim Submissionsamt e. B. in Dresden, Ostra-Allee 27. Das Submissionsamt bedient sich zur Ausgabe der Seife der Innungen, durch die auch Angehörige der bezeichneten Gewerbe mit Seife versorgt werden, die nicht Innungsmitglieder sind.

Gewerbe anderer Art kommen nicht in Frage. Die Inhaber der nach Vorstehendem bezugsberechtigten Betriebe sind verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in das die Bestände und der Verbrauch an Waschmitteln einzutragen sind. Das Lagerbuch ist den Kontrollorganen des Ueberwachungsauusschusses der Seifenindustrie in Berlin auf Verlangen vorzulegen.

Die Ueberlassung der ausgeteilten Seifenausweise an andere Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen Waschmittel ist verboten.

§ 12. Die Verwendung von fetthaltigen Waschmitteln zu Putz- und Scheuerzwecken ist verboten.

§ 13. Die Bekanntmachung vom 3. Juli 1917 wird aufgehoben. Die Bekanntmachung vom 5. September 1917 bleibt in Kraft.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 11 der Bekanntmachung des Reichslanzlers vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mt. bestraft. Dresden, den 15. Januar 1918.

Kommunalverband Dresden und Umgebung. Der Rat zu Dresden. Die Königlichen Amtshauptmannschaften Dresden-Alstadt, Dresden-Neustadt und Pirna. Der Rat zu Rönigstein, Neustadt i. Sa., Pirna, Radeberg, Sebnitz, Schandau.

Verkehr mit Kaffee-Ersatz.

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 16. November 1917 wird mit Zustimmung des Bezirksamtes über die Regelung des Verkehrs mit Kaffee-Ersatz auf die Zeit vom 15. Januar bis 14. Mai 1918 für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt einschließlich der Stadt Radeberg folgende Bestimmungen...

Die Abgabe und der Bezug von inländischem Kaffee-Ersatz ist für Einzelverbraucher nur gegen Kaffee-Ersatz-Karten, für Großverbraucher nur gegen Kaffee-Ersatz-Bezugscheine der Amtshauptmannschaft zulässig.

Zum Bezuge der Kaffee-Ersatz-Karten sind ohne Ausnahme alle Personen berechtigt, die Anspruch auf Bezug einer Brotkarte haben.

Die Kaffee-Ersatz-Karte für die Zeit vom 15. Januar bis 14. Mai 1918 besteht aus einem Stammschnitt - die Gültigkeitsdauer ist auf der Karte ausgedruckt - und den 3 Abschnitten I, II, III, die über je 1/2 Pfund Kaffee-Ersatz lauten. Auf diesen Abschnitten ist ihre Geltungsdauer ausgedruckt. Sie sind in einem einschlägigen Kleinhandelsgeschäft bis zu den auf ihnen vermerkten Terminen zur Belieferung anzumelden, und zwar bei der Anmeldung der untere Abschnitt vom Kleinhändler abzutrennen und gleichzeitig zur Bestätigung der Anmeldung der obere Abschnitt im freien Felde mit dem Firmen- oder Namensstempel zu versehen. Diesen Stempelabdruck hat der Kleinhändler bei Belieferung des Verbrauchers mit Tinte oder Tintenstift unverwischbar und deutlich zu durchkreuzen.

Für die Gemeinde Radeberg werden auf dieselbe Zeit besondere Kaffee-Ersatz-Karten mit 4 Abschnitten ausgegeben, auf denen die Geltungsdauer der einzelnen Abschnitte und die Termine zur Anmeldung bei Kleinhändlern verzeichnet sind und mit denen im übrigen in der oben angegebenen Weise zu verfahren ist.

Die Karten sind nicht übertragbar; für verlorene wird kein Ersatz gegeben. Sie sind mit Name, Ort und Wohnung des Haushaltungsvorstandes oder Karteninhabers zu versehen.

Die Karten sind von den Kleinhändlern bei dem Gemeindevorstand des Ortes, an dem sich die Handelsstelle befindet, binnen drei Tagen nach Ablauf der Anmeldefrist, zu 100 Stück gebündelt, einzureichen. Von dort werden sie an die Amtshauptmannschaft weitergeleitet. Nachmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Großverbraucher, die dauernd eine wechselnde Anzahl von Personen voll beschäftigen, insbesondere Pflege- und Krankenanstalten, Kliniken, Arbeitshäuser, Erziehungsanstalten und dergleichen erhalten für die von ihnen beschäftigten Personen, soweit sie dem Zivilstand angehören (vergl. § 5), die in § 2 für Einzelverbraucher festgesetzte Kopfmenge. Sie haben die Ausstellung des Bezugscheines bei der Gemeindebehörde zu beantragen und dabei die Durchschnittszahl der im Vormonate von ihnen beschäftigten Personen nachzuweisen.

Anderer Großverbraucher, insbesondere Gast-, Schank- und Speisewirtschaften (Hotels, Pensionen, Restaurants, Kantinen, Klublokale, Cafes, Konditoreien, Kinderbewahranstalten, Kinderhorten, Volkshäuser, Automaten und dergleichen) werden nach Höhe des von ihnen nachgewiesenen Bedarfs verhältnismäßig beliefert werden. Sie haben die Ausstellung eines Bezugscheines bei der Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu beantragen und dabei die Höhe des Verbrauches in den vorangegangenen drei Monaten nachzuweisen.

Die Gemeindebehörden haben die eingegangenen Anträge zu prüfen und mit Bescheinigung der Richtigkeit der gemachten Angaben der Amtshauptmannschaft zur Ausstellung der Bezugscheine einzureichen.

Etwa vorhandene Vorräte an Kaffee und Kaffee-Ersatz sind den Großverbrauchern anzuzurechnen. Sie haben deshalb bei Stellung des Antrages auf Ausstellung von Bezugscheinen hierüber genaue Angaben zu machen.

Bereitslagerräte, militärische Genesungsheime und Massenquartiere erhalten keine Kaffee-Ersatz-Bezugscheine, weil sie von der Deeresverwaltung mit dieser Ware versorgt werden.

Die Bezugscheine sind nicht übertragbar. Die Bezugscheine berechtigen zum Erwerb der auf ihnen vermerkten Menge Kaffee-Ersatz. Sie sind in einem einschlägigen Kleinhandelsgeschäft innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Belieferung anzumelden. Die Kleinhändler haben den angemeldeten Bedarf binnen drei Tagen nach Ablauf der Anmeldefrist bei dem Gemeindevorstand des Ortes, an dem sich die Handelsstelle befindet, anzugeben. Von dort werden die Anzeigen an die Amtshauptmannschaft weitergeleitet.

Zum Handel mit Kaffee und Kaffee-Ersatz werden nur solche Kleinhändler zugelassen, die bereits am 1. August 1914 mit dieser Ware gehandelt haben. Sie haben die Zulassung bei der Gemeindebehörde des Ortes, an dem sich die Handelsstelle befindet, rechtzeitig zu beantragen und erhalten, wenn sie den geforderten Nachweis führen, von der Gemeindebehörde eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

Als Kaffee-Ersatzmittel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch Mischungen von solchen mit Bohnenkaffee. Das Vermischen von Kaffee-Ersatzmitteln aus Getreide oder Mais mit anderen Kaffee-Ersatzmitteln ist nur mit Genehmigung des Kriegsernährungsamtes für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin zulässig.

Wer Kaffee-Ersatzmittel in nicht verpackter Form (lose Ware) an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, durch deutliche sichtbare Auszeichnung in den Verkaufsräumen den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt, sowie den Kleinhandelspreis bekanntzugeben.

Für Kaffee-Ersatzmittel, die in Packungen oder Behältnissen an Verbraucher abgegeben werden, bleiben die Vorschriften der Verordnung über äußere Kennzeichnung von Waren vom 28. Mai 1916 (R.G.B. S. 422) unberührt.

Es darf der Preis bei der Abgabe an die Verbraucher nicht übersteigen:

- a) für Kaffee-Ersatzmittel aus Getreide oder Mais für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist 50 Pf. für 1 Pfd. für andere Ware 62 Pf. für 1 Pfd.
- b) für andere Kaffee-Ersatzmittel für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist 84 Pf. für 1 Pfd. für andere Ware 90 Pf. für 1 Pfd.

Beim Verkauf kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden. Der Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin kann mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes für die Preise von Feigenkaffee und Kaffee-Essenzen abweichende Bestimmungen treffen.

Die Ausgabe des Kaffee-Ersatzes durch den Kleinhandel auf den I. Kartenabschnitt ist nicht vor dem 1. Februar 1918 zu erwarten.

Im übrigen wird bei rechtzeitigem Eingang der Ware auf fristgemäßes Belieferung der Verbraucher gerechnet werden können.

Diese Bekanntmachung findet nur auf den vom Kriegsausschuss zugewiesenen Kaffee-Ersatz Anwendung. Der bisher im Handel befindliche Kaffee-Ersatz kann bis zum 15. März 1918 zu den bisherigen Preisen marken- und schneitret verkauft werden.

Die früheren Bekanntmachungen, betreffend Kaffee-Ersatz, werden aufgehoben.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 und nach § 8 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 16. November 1917 bestraft.

Dresden-Neustadt, am 12. Januar 1918. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Weißer Hirsch. Nahrungsmittelkarten-Ausgabe

für die nächsten vier Wochen Donnerstag, den 17. Jan. 1918, vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Pechhalle (Kurbad Gröfel). Hierbei werden die nach der Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt vom 5. Januar 1918 neu eingeführten Nahrungsmittelkarten mit verabsolgt werden. Die Einwohnerkarte wird um pünktliche Abholung der Karten ersucht. Nahrungsmittelkarten-Angelegenheiten werden nur noch Dienstag, Donnerstag und Sonnabends von 10 bis 12 Uhr vormittags im Gemeindevorstand (Sitzungszimmer) erledigt. An Rinder werden die Karten nicht abgegeben.

Weißer Hirsch, am 12. Januar 1917. Der Gemeindevorstand.

Weißer Hirsch. Kriegsküche.

Unter Bezugnahme auf § 9 ff. der Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt über den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 5. Januar 1918 wird darauf aufmerksam gemacht, daß die am 17. d. M. bei der allgemeinen Markenausgabe mit zur Verteilung kommenden Nahrungsmittelkarten bei der Wochenkartenlösung am 18. Januar zwecks Abtrennung des Abschnitts 1 vorzulegen sind.

Weißer Hirsch, am 12. Januar 1918. Der Gemeindevorstand.

Bühlau. Nahrungsmittelkarten-Ausgabe

Donnerstag, den 17. Januar 1918, von 8 Uhr vorm. bis 8 Uhr nachm. im Rathssaale.

Gleichzeitig werden daselbst die Abschnitte B der Landeskartoffelkarten in Wochenkarten umgetauscht. Diejenigen, die zum Bezuge der Schwerarbeiterzulage berechtigt sind, werden erneut darauf hingewiesen, die erforderliche Bescheinigung ordnungsgemäß ausgefüllt vorzulegen. Die übrigen Diensträume des Gemeindevorstandes bleiben an diesem Tage geschlossen.

Bühlau, den 14. Januar 1918. Der Gemeindevorstand.

Wachwitz. Lebensmittel-Verkauf.

Nachgenannte Lebensmittel gelangen zur Verteilung: In der Gemeindevorstandsstelle, Vikarierstraße 40 Dienstag, den 15. d. Mts.: Suppenmehl, Butter, Donnerstag, den 17. d. Mts.: Quark, Dörrmischgemüse.

Außerdem Dienstag, Donnerstag und Freitag: Speisenzextrakt, Nährhefe, Gewürzwürfel, Polnischer Kaffee-Ersatz und Reis.

Wachwitz, am 12. Januar 1918. Der Gemeindevorstand.